

Fragen und Antworten zum Jahreskontoauszug

Warum liegt keine VL-Bescheinigung vor?

Unter Umständen sind die Einzahlungen nicht als vermögenswirksame Sparleistungen verschlüsselt. Bitte lassen Sie diesen Sachverhalt über den Arbeitgeber prüfen. Wurden VL-Beiträge als eigene Einzahlungen erfasst, bitten wir um einen Hinweis, damit wir die Zahlungen entsprechend korrigieren.

Neu seit 2017

Seit dem Beitragsjahr 2017 entfällt die papierhafte VL-Bescheinigung. VL-Zahlungen werden künftig in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt. Voraussetzung dafür ist Ihre Einwilligung zur Datenweitergabe. Das hierfür erforderliche Formular finden Sie auf unserer Internetseite www.lbs-saar.de unter dem Reiter „Service“.

Was kann ich tun, wenn die VL vom Arbeitgeber nicht als vermögenswirksame Sparleistungen verschlüsselt wurden?

In diesem Fall benötigen wir von Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung, dass es sich bei den überwiesenen Beiträgen um vermögenswirksame Sparleistungen handelt. Es erfolgt eine Korrektur:

Vorgehensweise seit 2017

Wenn Sie schriftlich zugestimmt haben, dass die VL – Zahlungen in elektronischer Form an das Finanzamt weitergeleitet werden dürfen, so wird auch die Korrekturmeldung elektronisch an das Finanzamt erfolgen.

Vorgehensweise vor 2017

Insofern eine VL – Bescheinigung vorliegt, benötigen wir diese im Original zurück. Sie erhalten dann eine korrigierte VL – Bescheinigung. Liegt keine VL – Bescheinigung vor, weil **alle** Zahlungen als eigene Einzahlungen verschlüsselt wurden, erstellen wir Ihnen eine neue VL – Bescheinigung.

Achtung: Bitte wenden Sie sich wegen einer Korrektur der VL – Zahlungen nur dann an die LBS, wenn Sie auch Arbeitnehmersparzulagenberechtigt sind. Beachten Sie hier die entsprechenden Einkommensgrenzen.

Warum habe ich keinen Wohnungsbauprämienantrag erhalten?

Gründe dafür können z. B. sein, dass:

- im laufenden Jahr die Höhe der eigenen Einzahlungen plus Zinsen unter 50 € lag.
- der Vertrag überspart ist.
- der Vertragsinhaber noch keine 16 Jahre alt ist.
- eine schädliche Abtretung des Vertrages vorliegt.
- der Vertrag nicht als Einzelperson oder Eheleute, sondern auf eine Personengemeinschaft lautet.

WoP und Zahlungen in letzter Minute

Zahlungen, die kurz vor Jahresende geleistet wurden und erst nach dem 31.12.18 auf unserem Bankkonto bei der Saar LB eingegangen sind, sind möglicherweise im Jahreskontoauszug nicht enthalten. Sofern Sie für diese Zahlungen Wohnungsbauprämie beantragen möchten, wollen Sie uns bitte eine Kopie des Zahlungsauftrages überlassen. Ihr Kreditinstitut bestätigt Ihnen gerne Ihre rechtzeitige Auftragserteilung. Sollte ein Wop-Antrag vorliegen, ist es nicht erforderlich die Unterlagen zurückzusenden. Die Korrektur wird direkt in elektronischer Form weitergeleitet. Sollten Sie keinen Wop-Antrag erhalten haben, schicken wir Ihnen zur Beantragung der Wohnungsbauprämie einen neuen Wop-Antrag zu.

Von meinen Zins-/Bonuserträgen wurden mir Kapitalertragssteuer/Solidaritätszuschlag abgezogen. Was kann ich tun?

Eventuell haben Sie bei uns keinen Freistellungsauftrag hinterlegt oder die Zins- und Bonuserträge übersteigen den bei uns hinterlegten Freistellungsauftrag. Mit der dem Jahreskontoauszug beigefügten Steuerbescheinigung können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt die eingehaltenen Beträge erstatten lassen:

- Der persönliche Steuersatz des Bausparers ist niedriger als 25%. Hierbei besteht die Möglichkeit, zu viel entrichtete Kapitalertragssteuer zurück zu erhalten.
- Das Freistellungsvolumen bezüglich eines oder mehrerer Freistellungsaufträge wurde nicht ausgeschöpft.

Bitte prüfen Sie die Höhe Ihrer Zins-/Bonuserträge und stellen Sie ggf. einen geänderten Freistellungsauftrag. Ein aktuelles Freistellungsformular finden Sie im Formularcenter auf www.lbs-saar.de unter der Rubrik „Service“.

Falls Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei uns eingereicht haben, ist diese ggf. abgelaufen. Bitte lassen Sie uns in diesem Fall ein Original der neuen, gültigen NV-Bescheinigung zukommen.

Warum ist mein Freistellungsauftrag nicht mehr gültig.

Freistellungsaufträge, die vor dem 01.01.2011 erteilt wurden, sind ab 01.01.16 unwirksam, wenn uns Ihre Steuer - Identifikationsnummer bis dahin nicht vorgelegen hat.

Der Freistellungsauftrag verliert des Weiteren seine Gültigkeit, wenn sich Ihr Familienstand ändert – in diesem Fall ist die Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages erforderlich.

Was kostet der Bezug der Zeitschrift „Das Haus“?

Der Jahrespreis für die Zeitschrift „das Haus“ beträgt seit dem 01.01.17 inkl. Versand und MwSt. 9,90 €. Die Belastung der Gebühr erfolgt Mitte Januar 2021.

Wohn-Riester-Kunden

- Für Wohnriesterverträge wird keine Steuerbescheinigung erstellt (es fällt keine Kapitalertragssteuer an, da Riesterverträge nachgelagert versteuert werden).
- Seit 2010 erhalten Wohnriesterkunden keine amtliche Bescheinigung mehr nach §10aEStG, um ihre Altersvorsorgeverträge als Sonderausgaben in ihrer Steuererklärung deklarieren zu können. Die erforderlichen Daten werden automatisch von der ZfA übertragen. Eine Angabe der Beiträge in der Steuererklärung ist trotzdem erforderlich.
- Seit 2017 benötigen wir von allen Riester – Kunden zwingend die Steuer-Identifikationsnummer. Auch von den französischen Steuerausländern benötigen wird die deutsche Steuer-ID. Sollte keine vorhanden sein, ist es erforderlich, diese zu beantragen.
- Wohn-Riester-Kunden können die Zeitschrift „das Haus“ zum Jahrespreis von 9,90 € direkt über den Burda-Verlag abonnieren. (Aktionsnummer 629 848 E12, Mail: dashaus@burdadirect.de, Telefon: 01806-93940060).